

Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 12 der Landeswahlordnung wird bekannt gemacht:

- 1.) Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bielefeld wird **vom 24. bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten (am 27. April bis 18.00 Uhr) an folgenden Stellen für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage

Bezirksamt Brackwede, Germanenstr. 22

Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstr. 13

Bezirksamt Heepen, Salzufler Str. 13

Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3

Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Str. 242

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2.) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017 bis 12.00 Uhr**, bei den oben angegebenen Dienststellen Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- 3.) Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

- 4.) Wer einen von der Stadt Bielefeld ausgestellten Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Bielefeld durch **Stimmabgabe** in einem **Stimmbezirk seines Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1) ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
 - 5.2) ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nur bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Bielefeld mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gleiche gilt für die oben unter Ziff. 5.2, Buchstaben a) bis c) aufgeführten Fälle.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine/einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer - **ausdrücklich hierfür ausgestellten - schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist ein/e Wahlberechtigte/r aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, kann er/sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6.) Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlteams der Stadt Bielefeld sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/einen andere/anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Ge-

meindbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wählerin/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass dieser bei der Stadt Bielefeld **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld und den Bezirksämtern abgegeben werden.

Bielefeld, den 10. April 2017

**i. V.
Ritschel
Erste Beigeordnete**